

Von:
Gesendet:
An:
Cc:

Dienstag, 18. Februar 2020 08:43

Betreff: Ihre Anfrage nach LTransPG

Sehr geehrte(r) [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Anfrage nach dem rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz, die ich gerne beantworten möchte.

Der Entwurf der Verpflichtungserklärung des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 2 Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes) über den „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ wird derzeit mit dem Bund abgestimmt und verhandelt.

Den Zugang zur Verpflichtungserklärung des Landes Rheinland-Pfalz, die sich derzeit noch in der Entwurfsfassung und in der Abstimmung befindet, kann Ihnen gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 LTranspG nicht gewährt werden. Ihrem Informationsanspruch stehen öffentliche Belange entgegen, insofern als durch das Informationsbegehren der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Unter dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung wird der Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich verstanden, der notwendig ist, die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung zu wahren.

Die Veröffentlichung der Verpflichtungserklärung des Landes Rheinland-Pfalz erfolgt nach Abschluss des Verfahrens. Wie in der Anlage 2 der Verwaltungsvereinbarung zum „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ beschrieben, werden die Verpflichtungserklärungen der einzelnen Ländern abschließend der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vorgelegt und anschließend veröffentlicht. Dies ist für Sommer 2020 vorgesehen.

Ich weise Sie auf § 19 Abs. 2 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach Landestransparenzgesetz als verletzt ansehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG UND KULTUR
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

[REDACTED]
www.mwwk.rlp.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur[1] an mwwk@poststelle.rlp.de erhoben werden.

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 27. Januar 2020 15:44
An: Poststelle (BM und MWWK) <poststelle@mwwk.rlp.de>
Betreff: Verpflichtungserklärung für den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- die nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes) über den "Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken" nach § 2 erstellte Verpflichtungserklärung des Landes Rheinland-Pfalz, die gemäß der Anlage 2 zur Bund-Länder-Vereinbarung (BLV): "Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken" seit dem 15. Januar 2020 an den Bund gesendet worden sein sollte

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Postanschrift



Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

